



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 64.21.3.4-2017-6 Dortmund, den 04.01.2018

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Punkt Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen, EnLAG - Vorhaben Nr. 19

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Bl. 4319, im Bundesland Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 37 km lange Abschnitt von Attendorn bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen. Der Planungsraum der Trasse verläuft durch den Kreis Olpe mit den Städten Attendorn, Olpe, Lennestadt und den Gemeinden Kirchhundem und Wenden sowie durch den Kreis Siegen-Wittgenstein mit den Städten Kreuztal, Siegen und Freudenberg. Der Neubau erfolgt in den bestehenden Trassenräumen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319, der Amprion GmbH sowie streckenweise der 110-kV-Bahnstromleitung Rudersdorf – Finnentrop, DB0474, der DB Energie GmbH. Dazu werden die vorhandene 220-kV-Freileitung sowie vorhandene 110-kV-Freileitungen teilweise demontiert. Die Stromkreise der 110-kV-Freileitungen werden auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Es sind insgesamt 114 Neubau-Masten geplant.

Ferner werden gem. § 43 Satz 3 und 8 EnWG die 110-kV-Erdverkabelung der Bl. 2408 (Westnetz GmbH) zwischen den Masten 1038 und 1031 auf 1,6 km und die Neuerrichtung der Umspannanlage (UA) Junkernhees mit beantragt. Der 380-kV-Freileitungsabschnitt soll zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bis zur Fertigstellung der Gesamtmaßnahme Kruckel-Dauersberg übergangsweise in der 220-kV-Spannungsebene betrieben werden.

Die geplante Maßnahme ist Teil der Gesamtmaßnahme 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg.

Die Gesamtmaßnahme Kruckel – Dauersberg ist als Vorhaben Nr. 19 in den Bedarfsplan nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) eingegangen.

Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Damit stehen für das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgende Gemarkungen beansprucht:

Stadt Attendorn	Gemarkungen Attendorn und Helden
Stadt Olpe	Gemarkungen Rhode und Kleusheim
Stadt Lennestadt	Gemarkung Kirchveischede
Gemeinde Kirchhundem	Gemarkung Rahbach
Gemeinde Wenden	Gemarkung Schönau
Stadt Kreuztal	Gemarkungen Krombach, Eichen, Fellinghausen, Osthelden und Hees
Stadt Siegen	Gemarkungen Meiswinkel, Langholdingshausen, Seelbach, Oberschelden und Niederschelden
Stadt Freudenberg	Gemarkungen Alchen und Niederndorf.

Der Plan wird in den Städten Attendorn, Olpe, Lennestadt, den Gemeinden Kirchhundem, Wenden sowie den Städten Kreuztal, Siegen und Freudenberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 23. Januar 2018 bis einschließlich 22. Februar 2018

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Hansestadt Attendorn, Amt für Bürgerservice und Wirtschaftsförderung Kölner Straße 12 57439 Attendorn Zimmer 126	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Mo. 14:00 - 16:30 Uhr Mi. 14:00 - 17:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02722/64-236 oder -246
Stadt Olpe, Rathaus Planungsabteilung Franziskanerstraße 6 57462 Olpe/Biggesee Zimmer 408	Mo. - Mi. 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Do. 08:30 - 18:00 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02761/83-1265
Stadt Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1 57368 Lennestadt- Altenhundem Zimmer 311,312 und 320	Mo. - Mi. 08:00 - 16:00 Uhr Do. 08:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02723/ 608 611 (Herr Trilling)
Gemeinde Kirchhundem Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem Raum: 308	Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:00 - 12:15 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02723/409-39 (Herr Fielenbach)

	Öffnungszeiten
Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75 57482 Wenden	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02762/406-615 (Herr Hüpper)
Stadt Kreuztal, Siegener Straße 5 57223 Kreuztal Zimmer 204 Fr. Gräbener	Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 13:30 - 15:45 Uhr Do. 13:30 - 17:00 Uhr Fr. 08:30 - 13:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer: 02732/51-319
Stadt Siegen Rathaus Geisweid Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung Lindenplatz 7 57078 Siegen Flur des 3.OG Fr. Eckstein	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 0271/404-2522
Stadt Freudenberg, Abteilung Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung Mórer Platz 1 57258 Freudenberg Dachgeschoss Zimmer 316	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02734/43-163 (Herr Längler)

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

8. März 2018

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den Städten Attendorn, Olpe, Lennestadt, den Gemeinden Kirchhundem, Wenden sowie den Städten Kreuztal, Siegen und Freudenberg (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Sie sollte den Vor- und Zunahmen sowie die Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden

(gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.nrw.de-mail.de** möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg **<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>** verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG alte Fassung beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 19.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde. Da der Scoping-Termin nach § 5 UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung am 17.04.2013 stattgefunden hat, sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung erfüllt, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG aktuelle Fassung) nach der Fassung des UVPG durchzuführen ist, die vor dem 16.05.2017 galt.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen oder den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen

Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist.
10. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten

- Angaben zur Baudurchführung, zu Variantenprüfungen und Gewässerkreuzungen;
- Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV);
 - Geräuschgutachten;
 - Umweltstudie
 - Teil A – Erläuterungsbericht
Übersicht Trassenverlauf Neubau-, Rückbauleitungen, Provisorien;
 - Teil B – Umweltverträglichkeitsuntersuchung
Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt;
 - Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft;
 - Teil D – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag;
 - Teil E – Natura 2000 - Verträglichkeitsstudie
Prüfung der Projektauswirkung auf Natura 2000 - Gebiete;
 - Umspannanlage Junkernhees
Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), Pläne, Bauantragsunterlagen, Transformatorenstände, Betriebsgebäude, Geländeregulierung, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Maschinenaufstellungsplan, Erschließungsplan, Geräuschgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und mit Variantenvergleich der Standortalternativen, technische Datenblätter zum Arbeits- und Gewässerschutz, Betriebsanweisungen.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter:
http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen
 zur Verfügung.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Bezirksregierung Arnsberg
 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
 Im Auftrag

gez. Lammert